

Kreis Viersen	3
465/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
466/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	4
467/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	5
468/2021 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung	6
Burggemeinde Brüggen	7
469/2021 Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung) 4. Änderungssatzung zur Satzung über örtliche Bauvorschriften	7
470/2021 Brü/42 „Am Herrenlandpark“ 1. Änderungssatzung zur Satzung über örtliche Bauvorschriften	11
Stadt Nettetal	15
471/2021 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	15
472/2021 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	18
473/2021 Bekanntmachung der Schiedspersonen Schiedsamtsbezirk I	19
Gemeinde Schwalmtal	20
474/2021 Wahlbekanntmachung	20
Stadt Tönisvorst	22
475/2021 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses für die Stadt Tönisvorst Umlegungsverfahren Nr. 15 "Josef-Schultes-Straße"	22
Stadt Viersen	24
476/2021 Öffentliche Zustellung	24
477/2021 Öffentliche Zustellung	25
478/2021 Öffentliche Zustellung	26
479/2021 Einplanieren von Grabfeldern auf den städt. Friedhöfen in Viersen	27
Stadt Willich	29

480/2021	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	29
Sonstige		30
481/2021	Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Niers	30
482/2021	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen	31
483/2021	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Neersen.....	32
484/2021	Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Einladung Jahresversammlung 2021	33
485/2021	Schwalmtalwerke AöR: Bekanntmachung Jahresabschluss 2020.....	34

Kreis Viersen

465/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.08.2021
Aktenzeichen 03240974532/po
gegen

Herrn
Mahir Yilmaz
Niederbeckweg 6
40880 Ratingen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.08.2021

Im Auftrag

Podpora

466/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Roman Vulterin**, letzte bekannte Anschrift: **Kerkhoflaan 31, NL- 5943 AV Lomm**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **26.07.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Fe,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.08.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Feyen

467/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen **Jarno Bouwman**, letzte bekannte Anschrift: **Deugenweerd 26, 7271 XT Borculo NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.06.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.08.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

468/2021 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Mehmet Tekkanat**, letzte bekannte Anschrift: **Fredrik van Eedenstraat 28, NL-5921 BJ Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.07.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.08.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

Burggemeinde Brüggen

469/2021 Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung)

4. Änderungssatzung zur Satzung über örtliche Bauvorschriften

4. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen

**über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW
für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung) vom
30.08.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung umfasst den Aufstellungsbereich sowie den Geltungsbereichen der 1., 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung) in der Gemarkung Brüggen, Flur 49 und 52. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



Kartenausschnitt

§ 2 Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

Die örtlichen Bauvorschriften werden unter „Mauern“ und „Vorgärten und Einfriedigungen“ wie folgt neu gefasst:

Einfriedigungen

1. Einfriedigungen in Vorgärten
 - 1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
 - 1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.

2. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen
 - 2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.
 - 2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.
3. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen
 - 3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.
 - 3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun (Zaunlatte maximal 10 cm breit, Lattenabstand mindestens 3 cm) zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.
 - 3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
 - 3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.1 anzurechnen.
4. Sonderfälle
 - 4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 2. und 3. entsprechend.
 - 4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3. für eine Seite zugelassen werden.
 - 4.3 Bei besonderen Geländebedingungen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.
5. Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden

sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Aufstellungsbereich sowie den Geltungsbereichen der 1., 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung) vom 24.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 30.08.2021

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

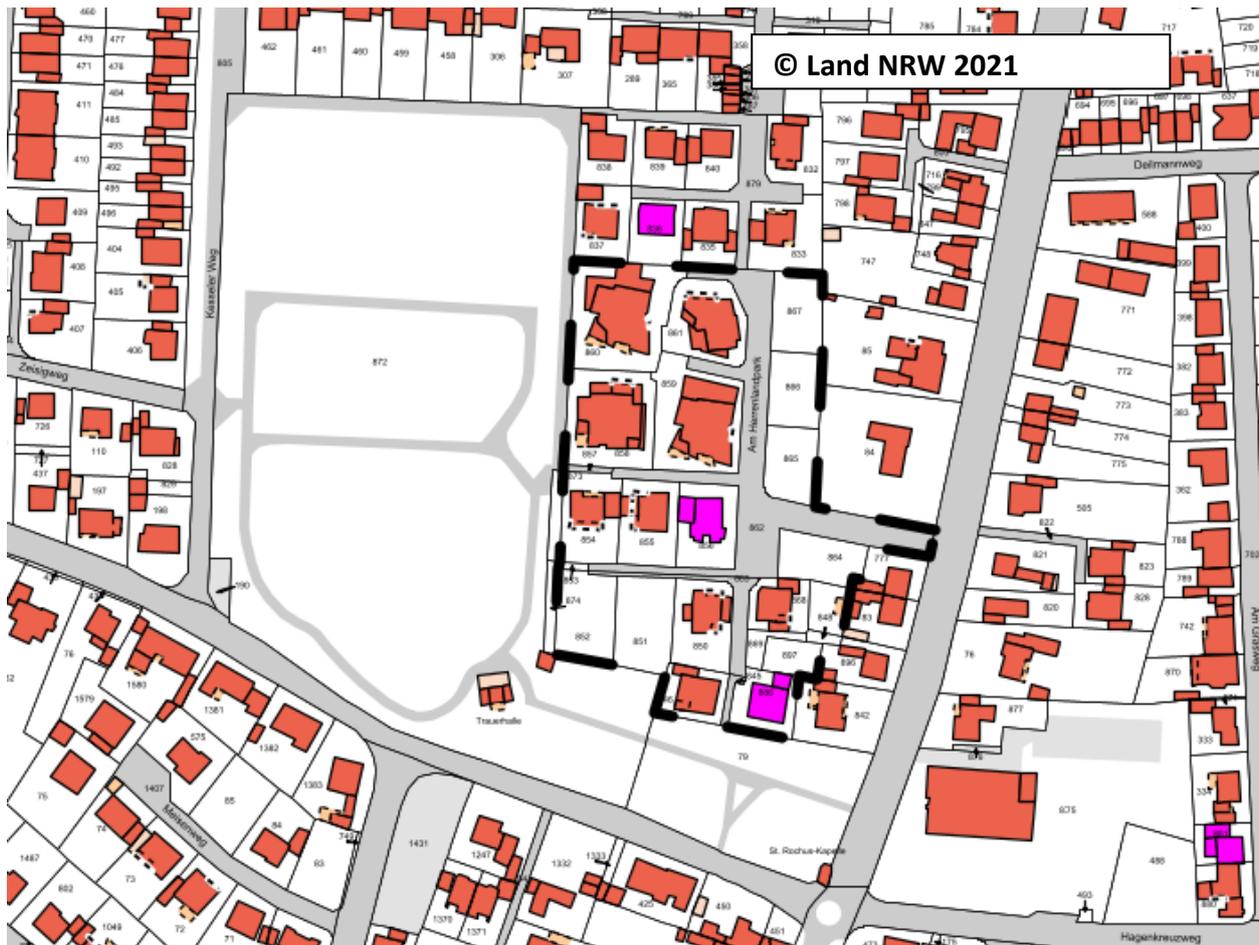
470/2021 Brü/42 „Am Herrenlandpark“**1. Änderungssatzung zur Satzung über örtliche Bauvorschriften****1. Änderungssatzung
der Burggemeinde Brüggen****über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW
für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“
vom 30.08.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“ in der Gemarkung Brüggen, Flur 52. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2 Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen.

Die örtlichen Bauvorschriften werden unter 3 Einfriedigungen, Abschirmwände, wie folgt neu gefasst:

3 Einfriedigungen

- 3.1 Einfriedigungen in Vorgärten
 - 3.1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
 - 3.1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.
- 3.2 Einfriedigungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen

- 3.2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.
- 3.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.
- 3.3 Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen
- 3.3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.
- 3.3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun (Zaunlatte maximal 10 cm breit, Lattenabstand mindestens 3 cm) zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.
- 3.3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
- 3.3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.3.1 anzurechnen.
- 3.4 Sonderfälle
- 3.4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 3.2 und 3.3 entsprechend.
- 3.4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3.3 für eine Seite zugelassen werden.
- 3.4.3 Bei besonderen Geländebedingungen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.
- 3.5 Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“ vom 24.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 30.08.2021

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Stadt Nettetal

471/2021 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der **Stadt Nettetal** wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der Öffnungszeiten des Bürgerservice und zwar

am Montag, 06.09.2021 von 08.00 – 16.30 Uhr

am Dienstag, 07.09.2021 von 08.00 – 16.30 Uhr

am Mittwoch, 08.09.2021 von 08.00 – 16.30 Uhr

am Donnerstag, 09.09.2021 von 08.00 – 16.30 Uhr

am Freitag, 10.09.2021 von 08.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerservice, Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachenglaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.09.2021 bis zum 10.09.2021, **spätestens am 10.09.2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Nettetal im **Rathaus, Bürgerservice, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Raum 101**, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.09.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 111 Viersen** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 05.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 10.09.2021**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisaufnahme verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nettetal, 29.08.2021

Stadt Nettetal
Der Bürgermeister

gez.
Küsters

472/2021 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Tuncay Yalmaz, geb. 05.08.1976 gerichtete Erstanschreiben über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 28.07.2021 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Erstanschreiben kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 151, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 31.08.2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Grüttner)

473/2021 Bekanntmachung der Schiedspersonen Schiedsgerichtsbezirk I

Die durch den Rat der Stadt Nettetal am 29.06.2021 erfolgte Wahl von

Herrn Wilfried Zint, Speck 67, 41334 Nettetal,
zur Schiedsperson

und

Frau Jaqueline Mende, Sittard 30a, 41334 Nettetal
zur Stellvertretenden Schiedsperson

für den Schiedsgerichtsbezirk I (Lobberich, Breyell und Schaag) ist am 12.08.2021 durch die Direktorin des Amtsgerichts Nettetal bestätigt worden.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Nettetal, den 25.08.2021

Der Bürgermeister

Gemeinde Schwalmtal

474/2021 Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schwalmtal ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Bezüglich der Einteilung der Gemeinde Schwalmtal in Wahlbezirke wird auf die in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 zugestellten Wahlbenachrichtigungen verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, im Gangeszimmer und im großen Bürgersaal zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine / ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine / ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom / von der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwalmtal, den 30. August 2021

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
gez. Andreas Gisbertz

Stadt Tönisvorst

475/2021 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses für die Stadt Tönisvorst Umlegungsverfahren Nr. 15 "Josef-Schultes-Straße"

Beschluss

Der Umlegungsausschuss für die Stadt Tönisvorst hat in seiner 1. Sitzung am 24.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Im Umlegungsverfahren Nr. 15 "Josef-Schultes-Straße" werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 707
Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 708
Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 2326
Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 2349
Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 2350
Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 2352
Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 2353

aus dem Umlegungsverfahren entlassen.

Der für die vorgenannten Grundstücke gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasste Umlegungsbeschluss vom 26.08.1997 wird aufgehoben. Die auf den vorgenannten Grundstücken eingetragenen Umlegungsvermerke sind zu löschen.

Dieser Beschluss erfolgt auf der Grundlage des § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung

Begründung

Nachdem der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 30.01.1997 für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-20 "Willicher Straße/Benrader Straße", Stadtteil St. Tönis, die Durchführung einer Umlegung gem. §§ 45 ff. BauGB angeordnet hat, hat der Umlegungsausschuss in seiner Sitzung am 26.08.1997 für den betreffenden Teilbereich das Umlegungsverfahren eingeleitet und zum überwiegenden Teil abgeschlossen.

Zwischenzeitlich wurde der ursprüngliche Bebauungsplan Tö-20 "Willicher Straße/Benrader Straße" im Rahmen einer 5. Änderung (Rechtskraft: 05.07.2013) unter anderem dahingehend geändert, dass die betreffenden Flächen nicht mehr als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet sind. Der notwendige Ausgleich wurde im Bebauungsplan Tö-62 "Erholungsgebiet Am Wasserturm" realisiert. Der Zweck der Umlegung ist daher entfallen.

Es besteht zur weiteren Durchführung der Umlegung kein Bedarf mehr. Das Umlegungsverfahren kann somit beendet werden.

Bekanntgabe

Der vorstehende Beschluss gilt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Tönisvorster Amtsblatt als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung eingereicht werden. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss für die Stadt Tönisvorst, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Fachbereich D, Sankt-Töniser-Straße 8, 47918 Tönisvorst, Zimmer 1, einzulegen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Stadt Tönisvorst zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@toenisvorst.de.

Des Weiteren kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@toenisvorst.de-mail.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die Sie unter www.toenisvorst.de im Impressum finden.

Hinweise

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen -.

Viersen, den 02.08.2021

gez. Meißner
Vorsitzende

Stadt Viersen

476/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Kamil Glos, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.08.2021 (Aktenzeichen: 21/32211) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.08.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

477/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Gracjan Adrian Lambert, zuletzt wohnhaft Straelener Weg 8, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.07.2021 (Aktenzeichen: 21/30178) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.08.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

478/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Rafal Wnuk-Lipinski, zuletzt wohnhaft Schmielenweg 9, 41372 Niederkrüchten, gerichtete Gebührenbescheid vom 04.08.2021 (Aktenzeichen: 21/24150) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.08.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

479/2021 Einplanieren von Grabfeldern auf den städt. Friedhöfen in Viersen

Friedhof Löh

Die Ruhezeit (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber läuft ab.

Feld 63, Grabnr. 119 – 238

(Beisetzungen vom 03.11.1994 – 19.10.1995)

Feld 64, Grabnr. 1 – 69

(Beisetzungen vom 28.07.1995 – 07.06.1996)

Feld 64 Grabnr. 70 – 109

(Beisetzungen vom 14.03.1996 – 20.12.1996)

Friedhof Bockert

Die Ruhefrist (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber läuft ab.

Feld VIII, Grabnr. 71 – 82

(Beisetzungen vom 30.09.1991 – 20.11.1996)

Friedhof Dülken

Die Ruhefrist (30 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber läuft ab.

Feld 24, Grabnr. 1 – 136

(Beisetzungen vom 16.05.1989 – 03.07.1991)

Nach § 11 Abs. (1) der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 wird hiermit auf den Ablauf der Ruhezeiten hingewiesen. Die bisherigen Verfügungsberechtigten werden gebeten, alle Baulichkeiten wie Denkmäler, Einfassungen usw. **bis zum 31.12.2021** zu entfernen.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumten Baulichkeiten werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und verwertet.

Viersen, den 31.08.2021

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

gez. Justen

Stadt Willich

480/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Omid Jawadi zuletzt wohnhaft: Am Bahnhof 2 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 16.08.2021, Geschäftszeichen VLST28074238/0016, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 16.08.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel
Leiter Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Herr Schlesiger
Telefon: 02156/949-189

Sonstige

481/2021 Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Niers

Die Genossenschaftsversammlung findet am 28. September 2021 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal Schloss Neersen, 47877 Willich, Rothweg 2, statt.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 27 Abs. 3 LFischG NRW die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.

Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Tagesordnung liegt bei den entsprechenden Fischereibehörden aus. Weitere Auskunft erteilt Herr Henkel, Tel.: 0176/74707956 oder per

E-Mail: h.henkel01@t-online.de

Aufgrund der pandemischen Situation sind kurzfristig Änderungen möglich.

gez.: Dipl. Ing. Josef Heyes, Bürgermeister a. D., 2. Vorsitzender des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Niers - Geschäftsstelle: Boisheimer Straße 144, 41751 Viersen

Viersen, den 23.08.2021

482/2021 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2019 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

30. August 2021 - 30. September 2021

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsbüro Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf des Haushaltplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Vorstand oder mündlich beim Schriftführer zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

Donnerstag, den 30. September 2021 um 20:00 Uhr

im "Landgut Ramshof", Ramshof 1 in 47877 Neersen, stattfindet.

Hinweis:

Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Corona-Schutzvorschriften werden eingehalten.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

483/2021 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Neersen

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.02.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Donnerstag, den 30. September 2021 um 20:00 Uhr

im "Landgut Ramshof", Ramshof 1 in 47877 Neersen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassenverwalters über die Haushaltsrechnung 2019,2020
4. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung 2019,2020
5. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2019,2020
6. Entlastung des Kassenverwalters
7. Vorlage und Genehmigung des Haushaltplanes 2021
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Neuwahl des 2. Beisitzenden des Vorstandes, hier stellt sich der vertretende des 2. Beisitzenden Herr Josef Lambertz zur Wahl
11. Neuwahl des Vertretenden 2. Beisitzenden
14. Genehmigung der Neuverpachtung der Reviere I und II zu gleichbleibenden Bedingungen.
17. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Hinweis:

Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Corona-Schutzvorschriften werden eingehalten.

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung und Zu- oder Abgänge von Flächen dem Kassenverwalter mitzuteilen.

Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Kassenwart, Herrn André Herrmann.

Tel.: 02156 910 16 20 oder per E-mail: info@andre-herrmann-immobilien.de

484/2021 Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Einladung Jahresversammlung 2021

Die Eigentümer der Grundstücksflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Viersen-Boisheim gehören, werden zur Jahresversammlung 2021 am Mittwoch, den 22.09. 2021 um 20:00 Uhr in das Restaurant „Zum Schänzchen“, Am Schänzchen 5, im 41334 Nettetal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Totenehrung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen Flächen
3. Genehmigung der Niederschrift der Jahresversammlung 2019
4. Kassenbericht für die Geschäftsjahre 2019/20 und 2020/21
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahre 2019/20 u. 2020/21
7. Ergänzungswahl Kassenprüfer
8. Vorlage des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2021/22 (1.4. 2021 – 31.3.2022)
9. Mitteilungen und Verschiedenes

Jagdgenossen, die verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der bevollmächtigte muss sich vor Versammlungsbeginn durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein Bevollmächtigter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von dem Bevollmächtigten vertretenen Flächen dürfen einschließlich seiner eigenen Flächen ein Drittel der jagdbaren Fläche des Jagdbezirks nicht übersteigen.

Hinweis: Die Versammlung findet unter Beachtung der geltenden Coronaschutzbestimmungen 3 G-Regelung statt (vollständiger Impfschutz, d.h. Impfung vor 14 Tagen abgeschlossen, Genesung : Nachweis mind. 28 Tage alt und nicht älter als 6 Monate oder Testung nicht älter als 48 Stunden).

Viersen 24.8.2021

gez. R. Hermans
-Jagdvorsteher-

485/2021 Schwalmtalwerke AöR: Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR hat in seiner Sitzung am 24.08.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr 2020, der eine
Bilanzsumme von 52.156.512,07 €
und einen
Bilanzgewinn von 2.294.566,49 €
ausweist, wird festgestellt.
2. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung des Jahres 2020 wird ein Betrag von 749.060,74 € an die Gemeinde Schwalmtal abgeführt, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen von 1.092.298,67 € nach Abzug des realen Zinsaufwandes von 209.023,93 € und der Eigenkapitalverzinsung von 134.214,00 € aus diesem Betriebsbereich ergibt.
3. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Jahresüberschuss von 582.423,22 € wird der Investitionsrücklage zugeführt.
4. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung von 1.178.133,38 € wird nach Verrechnung mit dem Bilanzverlust des Betriebszweigs Solarbad von 305.032,57 € in Höhe von dann 873.100,81 € auf neue Rechnung vorgetragen.
5. Der Bilanzgewinn der Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen von 87.999,69 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
6. Der Bilanzgewinn des Betriebsbereichs Baubetriebshof in Höhe von 1.982,03 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
7. Der Lagebericht wird festgestellt.
8. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten in den Räumen der Schwalmtalwerke AöR, Haversloh 2, 41366 Schwalmtal, Zimmer 3.01, eingesehen werden.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Schwalmtalwerke AöR, Schwalmtal

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzen-

Schweinfelderwerke AG, Schweinfeld

		Bilanz zum 31. Dezember 2020	
AKTIVA	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	67.174,00	46.862,00	3.700,00
	<u>67.174,00</u>	<u>46.862,00</u>	<u>3.700,00</u>
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.741.896,94	3.871.157,12	
2. Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen	4.371.798,00	4.732.936,00	
3. Wasserversorgungsanlagen	27.424.254,00	25.023.964,00	
4. Wasserversorgungsanlagen	6.115.514,00	4.550.590,12	
5. Maschinen und technische Anlagen	908.027,00	550.110,00	
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.011.197,00	866.116,00	
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.274.878,26	2.207.004,69	
	<u>44.453.153,20</u>	<u>42.301.848,23</u>	<u>20.000.307,31</u>
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	61.252,67	61.252,67	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	677.443,66	677.443,66	
3. Sonstige Ausleihungen	3.219,45	32.194,45	
	<u>1.322.165,78</u>	<u>1.322.165,78</u>	<u>7.970,226,52</u>
	<u>45.842.465,01</u>	<u>43.670.876,01</u>	<u>41.600,00</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	152.763,99	156.700,36	
2. Kanalarbeitsstoffe	0,00	126.029,24	
	<u>152.763,99</u>	<u>282.729,60</u>	<u>1.784.510,40</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	902.340,18	997.115,98	
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
Jahr: EUR 881.252,25 (Vorjahr: EUR 108.870,51)			
3. Forderungen an die Gemeinde	39.097,10	71.827,04	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.093.356,01	867.666,17	
Jahr: EUR 752.265,00 (Vorjahr: EUR 714.955,00)			
	<u>1.946.793,29</u>	<u>1.936.609,19</u>	<u>1.978.516,89</u>
III. Kassen und sonst. Guthaben bei Kreditinstituten			
	4.203.190,25	1.791.591,17	2.307.479,05
	<u>6.302.747,53</u>	<u>4.010.929,96</u>	<u>1.533.912,82</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	11.269,53	11.779,53	414.363,33
	<u>52.156.512,07</u>	<u>47.693.505,50</u>	<u>52.156.512,07</u>
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	3.700.000,00	3.700.000,00	3.700.000,00
II. Allgemeine Rücklage	11.157.063,69	11.110.293,43	11.110.293,43
1. Allgemeine Rücklage	8.908.627,56	8.340.849,20	8.340.849,20
2. Zweckgebundene Rücklagen	2.006,534125	19.451,14265	19.451,14265
III. Bilanzgewinn	2.294.566,49	2.231.071,18	2.231.071,18
	<u>20.000.307,31</u>	<u>19.382.213,31</u>	<u>19.382.213,31</u>
B. Empliegene Ertragszuschläge	10.437.348,00	9.100.643,00	9.100.643,00
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.606.922,00	2.314.187,00	2.314.187,00
2. Sonstige Rückstellungen	654.619,02	1.044.003,67	1.044.003,67
	<u>3.261.541,02</u>	<u>3.358.190,67</u>	<u>3.358.190,67</u>
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.970.226,52	5.575.186,62	5.575.186,62
Jahr: EUR 457.610,54 (Vj: EUR 490.976,00)			
Jahr: EUR 457.610,54 (Vj: EUR 490.976,00)			
2. Erhaltene Anzahlungen	65.450,00	41.600,00	41.600,00
Jahr: EUR 65.450,00 (Vorjahr: EUR 41.600,00)			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.784.510,40	1.533.912,82	1.533.912,82
Jahr: EUR 1.784.510,40 (Vorjahr: EUR 1.533.912,82)			
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	998.400,90	414.363,33	414.363,33
Jahr: EUR 998.400,90 (Vorjahr: EUR 414.363,33)			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.978.516,89	2.307.479,05	2.307.479,05
Jahr: EUR 1.222.456,89 (Vorjahr: EUR 1.110.779,05)			
Jahr: EUR 1.222.456,89 (Vorjahr: EUR 1.110.779,05)			
Jahr: EUR 756.100,00 (Vorjahr: EUR 1.196.700,00)			
Jahr: EUR 31.583,95 (Vorjahr: EUR 31.298,14)			
Jahr: EUR 67,41 (Vorjahr: EUR 0,00)			
	<u>12.807.244,71</u>	<u>9.872.541,82</u>	<u>9.872.541,82</u>
	<u>52.156.512,07</u>	<u>47.693.505,50</u>	<u>47.693.505,50</u>

Schwalmtalwerke AöR, Schwalmtal**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

	2020	2019
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	11.436.474,96	11.207.750,09
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	-126.039,24	125.660,52
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	222.205,79	207.405,93
4. Sonstige betriebliche Erträge	78.367,36	99.845,02
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.477.077,22	-1.377.362,89
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.914.252,87	-3.018.633,91
	<u>-4.391.330,09</u>	<u>-4.395.996,80</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.092.042,88	-2.027.689,93
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-652.257,88	-647.059,19
davon für Altersversorgung:	<u>-2.744.300,76</u>	<u>-2.674.749,12</u>
EUR 231.519,34 (Vj: EUR 237.964,42)		
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.993.303,83	-1.874.246,47
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-742.014,06	-766.356,04
9. Erträge aus Beteiligungen	11.986,00	11.986,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	57.926,37	66.857,19
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-303.925,20	-314.208,87
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 261.891,00 (Vj: EUR 271.440,00)		
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>1,00</u>
13. Ergebnis nach Steuern	1.506.047,30	1.693.948,45
14. Sonstige Steuern	-4.885,04	-5.096,36
15. Erträge aus der Übernahme des Verlustes des Betriebszweiges wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	<u>78.562,03</u>	<u>42.993,18</u>
16. Jahresüberschuss	1.579.724,29	1.731.845,27
17. Abführung an die Gemeinde Schwalmtal	-134.214,00	-134.214,00
18. Gewinnvortrag	849.056,20	633.439,91
19. Bilanzgewinn	<u>2.294.566,49</u>	<u>2.231.071,18</u>

Schwalmtalwerke AöRAnhangfür das Wirtschaftsjahr 2020**Allgemeine Angaben zum Unternehmen**

Die Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (Schwalmtalwerke AöR) hat ihren Sitz in Schwalmtal. Die Schwalmtalwerke AöR ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HR A 5555 eingetragen.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses**I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

1. Die **Bilanz** enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden.
2. Bei der **Bewertung von Vermögensgegenständen, Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen** sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Einzelnen unter II. Erläuterungen zur Bilanz dargestellt.
3. Für das Wirtschaftsjahr 2018 waren erstmalig die Heubeck-Richttafeln 2018 G als biometrische Rechnungsgrundlage zur Bewertung der Pensionsrückstellungen anzuwenden; bis zum Wirtschaftsjahr 2017 erfolgte die Bewertung auf Grundlage der Heubeck-Richttafeln 2005 G.
4. Passive latente Steuern sind nicht angefallen. Abweichungen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie bei den Gebäudekomponenten des Verwaltungsneubaus. Aufgrund der voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisentwicklung sind keine aktiven latenten Steuern, auch nicht auf die steuerlichen Verlustvträge, zu bilden. Der unternehmensindividuelle Steuersatz beträgt 30,6%.
5. Der Ausweis der Gebührenausgleichsverpflichtung nach § 6 KAG erfolgt seit dem Wirtschaftsjahr 2018, den Ausführungen des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) entsprechend, unter der Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten und beträgt zum 31.12.2020 T€ 1.601 (Vorjahr: T€ 1.842).

Schwalmtalwerke AöR

II. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktivseite

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang).

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, unter Hinzurechnung angemessener Zuschläge für anteilige Gemeinkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Ab dem Wirtschaftsjahr 2018 werden die geringwertigen Anlagegüter mit einem Wert bis 800 € im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben (bis 2017: bis 150 € sofortiger Aufwand, zwischen 150 € und bis 1.000 € Bildung eines Sammelpostens, der über 5 Jahre verteilt wird). Die im Betriebszweig Wasserversorgung bis zum 31.12.2008 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse sind aktivisch von den bezuschussten Vermögensgegenständen abgesetzt worden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden die empfangenen Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Wasserversorgung passivisch ausgewiesen.

2. Unter den **Finanzanlagen** werden neben der Beteiligung am freiwilligen Klärschlammfonds sowie den Aktien an der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG Anteile am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds ausgewiesen. Diese Anteile werden von der Rheinischen Versorgungskasse treuhänderisch gehalten. Der jeweilige Ansatz der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten.

Die Schwalmtalwerke AöR hält an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen Aktiengesellschaft (GWG AG), Viersen 461 Aktien der 15.480 auf den Namen lautenden Stückaktien, dies entspricht einem Anteil von 2,98%. Das Eigenkapital der GWG AG zum 31.12.2020 beträgt insgesamt 50.231.417,70 €. Die GWG AG erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss von 2.952.525,50 €.

Die Beteiligung an der KoPart eG, Düsseldorf in Höhe eines Geschäftsanteils von 750,00 € ist für die Schwalmtalwerke AöR von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, so dass die Angaben nach § 285 Nr. 11 HGB gemäß § 286 Abs. 3 HGB unterbleiben können.

3. Die Bewertung der **Vorräte (Grundstücke, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kanalhausanschlüsse, unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen)** erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.
4. Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten angesetzt, bei konkreten Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird durch eine Pauschalwertberichtigung von 2 % Rechnung getragen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten auch Forderungen aus abgegrenzten, noch nicht abgelesenen Verbräuchen.
Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14.06.2016 wurde die Versorgungslastenteilung von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgestellt. Die bis 01.07.2016 laufenden Erstattungen werden mit den bisherigen Anteilen fortgeführt. Bei allen zum 31.12.2016 noch offenen Fällen, bei denen die Versetzung vor dem 01.07.2016 erfolgte, der

Schwalmtalwerke AöR

Versorgungsfall aber vor dem 01.07.2016 noch nicht eingetreten war, erfolgt bei Eintritt des Versorgungsfalls eine einmalige Abfindungszahlung. Deshalb enthalten die sonstigen Vermögensgegenstände neben dem Barwert des Erstattungsanspruchs aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von 576 T€ gegenüber der Gemeinde Schwalmtal auch den Barwert des Abfindungsanspruchs aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von 156 T€.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen mit 150 T€ Steuerforderungen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

- 5. Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

B. Passivseite

- 1. Das Gezeichnete Kapital betrifft das **Stammkapital** und steht in Übereinstimmung mit § 1 der Unternehmenssatzung der Schwalmtalwerke AöR.
- 2. Die **allgemeine Rücklage** beinhaltet Einlagen der Gemeinde Schwalmtal sowie Zuführungen gemäß der Gewinnverwendungsbeschlüsse.
Gegenüber dem Stand zum 31.12.2019 hat sich die Rücklage wie folgt verändert:

	T€
Stand 31.12.2019/01.01.2020	11.110
Zuführung lt. Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.06.2020	+ 47
Stand 31.12.2020	<u>11.157</u>

- 3. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.06.2020 wurde der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen im Berichtsjahr ein Betrag von T€ 568 zugeführt.
- 4. Die Schwalmtalwerke AöR erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 1.580. Nach Abführung an die Gemeinde Schwalmtal von T€ 134 und unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags von T€ 849 (2019: T€ 633) beträgt der **Bilanzgewinn 2020 T€ 2.295.**

Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn 2020 einen Betrag von 749 T€ an die Gemeinde abzuführen, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung (1.092 T€) nach Abzug des realen Zinsaufwandes aus diesem Betriebsbereich (209 T€) und der Eigenkapitalverzinsung (134 T€) ergibt. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Gewinn von 582 T€ soll der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen zugeführt werden. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung (1.178 T€) soll nach Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad (305 T€) auf neue Rechnung vorgetragen werden (873 T€). Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen (88 T€) soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der sich danach ergebende Gewinn von 2 T€ soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

- 5. Als **empfangene Ertragszuschüsse** werden vereinnahmte Anschlussbeiträge sowie sonstige Zuschüsse (einschließlich der in den Erschließungskosten enthaltenen Straßenentwässerungskostenanteile) ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden auch die Baukostenzuschüsse und die Erstattungen der Wasserhausanschlusskosten im Betriebsbereich Wasserversorgung passivisch unter den empfangenen

Schwalmtalwerke AöR

Ertragszuschüssen ausgewiesen. Die Auflösung dieser Beträge erfolgte bis zum 31.12.2008 hauptsächlich mit 3 % p.a. der Ursprungswerte. Die ab dem Wirtschaftsjahr 2009 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

6. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten Pensions- (T€ 1.958) und Beihilferückstellungen (T€ 649) und sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck – die eine generationenabhängige Lebenserwartung berücksichtigen – bzw. den Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2018 mit dem versicherungsmathematisch ermittelten Bar- bzw. Teilwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 2,3% für die Pensionsverpflichtung und 1,6% für die Beihilfeverpflichtung angesetzt worden. Dieser Zinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank im Dezember 2020 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Jahre für die Pensionsverpflichtung bzw. sieben Jahre für die Beihilfeverpflichtung, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB). Erfolgswirkungen aus Änderungen des Abzinsungssatzes werden grundsätzlich im Finanzergebnis erfasst. Im Rahmen weiterer Rechnungsannahmen wurden jährliche Gehalts-, Renten- und Kostensteigerungen von 2,0 % berücksichtigt. Der Verpflichtungsumfang der Pensionen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre beträgt zum Stichtag 31.12.2020 T€ 2.246. Der Unterschiedsbetrag aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre beträgt T€ 289 und ist für die Ausschüttung gesperrt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungsbetrag. Sie umfassen insbesondere Rückstellungen für die Abwasserabgabe (T€ 124), die Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aus Resturlaub, Überstunden und Dienstjubiläen (T€ 205), eine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (T€ 253), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 19), eine Rückstellung für die Kosten der Archivierung (T€ 17), eine Rückstellung für ausstehende Gutschriften an Kunden (T€ 15) sowie übrige Rückstellungen (T€ 23).

Die Abfindungsverpflichtung der Anstalt aus der Versorgungslastenteilung zum 31.12.2019 in Höhe von 186.241 € gegenüber der Gemeinde Schwalmtal wurde aufgrund der Bestimmungen des BilRUG unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen; aufgrund des Eintritts des Versorgungsfalls erfolgt der Ausweis zum 31.12.2020 in Höhe von 201.939 € unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde.

Schwalmtalwerke AöR

7. Die **Verbindlichkeiten** sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert und haben folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 – 5 Jahre	Über 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.970	457	1.496	6.017
b) erhaltene Anzahlungen	65	65		
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.785	1.785		
d) Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	598	598		
e) Sonstige Verbindlichkeiten	1.979	1.223	756	
	12.397	4.128	2.252	6.017

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zum 31.12.2020 in Höhe von 1.261.690,94 € durch Bürgschaften der Gemeinde Schwalmtal gesichert.

8. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen wie folgt auf die einzelnen Betriebszweige:

	2020	2019
	T€	T€
Abwasserbeseitigung	6.123	6.096
Abwasserdienstleistungen	14	15
Wasserversorgung	3.529	3.292
Solarbad	290	370
Baubetriebshof	1.216	1.184
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	365	358
	11.537	11.315
abzüglich innerbetriebliche Erlöse	-101	-107
	11.436	11.208

Aufgrund behördlicher Anordnungen im Rahmen der Corona-Pandemiebekämpfung war das Solarbad im Zeitraum 15.03.-08.06.2020 sowie vom 02.11.-31.12.2020 für den öffentlichen Badebetrieb geschlossen. Für die Schließung ab dem 02.11.2020 wurden im Rahmen der November- und Dezember-Corona-Hilfen 16.963,20 € vereinnahmt und unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Schwalmtalwerke AöR

Die Abrechnung des Schulschwimmens mit der Gemeinde erfolgte nach regulärem Belegungsplan, auch wenn die Schulen das Angebot nur eingeschränkt wahrgenommen haben.

Im Wirtschaftsjahr 2020 erwirtschaftete die Schwalmtalwerke AöR einen Jahresüberschuss von T€ 1.580. Die einzelnen Betriebszweige haben zur Entwicklung wie folgt beigetragen:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	T€	T€
Abwasserbeseitigung	1.466	1.470
Abwasserdienstleistungen	6	9
Wasserversorgung	411	416
Solarbad	-305	-210
Baubetriebshof	2	47
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	0	0
	<u>1.580</u>	<u>1.732</u>

Die sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 78) enthalten im Wesentlichen T€ 30 Schadenersatzleistungen, T€ 17 Erlöse aus der November- und Dezember-Corona-Hilfe für das Solarbad, T€ 16 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, T€ 11 Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen sowie T€ 3 Erträge aus der Versorgungslastenteilung.

Im Wirtschaftsjahr 2020 enthalten die Zinsaufwendungen den Zinsanteil der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von T€ 258 sowie den Zinsanteil der Abfindungsverpflichtung aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von T€ 4.

Der Jahresüberschuss wurde durch Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgrund der angenommenen steuerlichen Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen aus dem Betriebszweig Wasserversorgung mit den Verlusten des Betriebszweiges Solarbad nicht belastet. Mit Anordnung vom 07.11.2017 wurde vom Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld eine Betriebsprüfung für die Jahre 2012 bis 2015 beginnend ab dem 07.12.2017 angeordnet. Die Betriebsprüfung dauert noch an. Ein Ergebnis steht noch nicht fest.

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erforderlich.

Bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig wird auf die Anlagen 2 – 8 verwiesen.

Schwalmtalwerke AöR

IV. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Nahе stehende Personen/ Unternehmen	Gemeinde Schwalmtal	Gemeinnützige Wohnungsbau-gesellschaft für den Kreis Viersen AG	Kreis Viersen	Wirtschafts-förderungs-gesellschaft für den Kreis Viersen mbH	Volksbank Viersen e.G.
Art des Geschäfts	€	€	€	€	€
Lieferungen	39.454,49	46.657,62			924,90
Erbringung von Dienstleistungen	2.333.916,07	78.317,76	115.690,65	12,95	4.652,58
Bezug von Dienstleistungen	412.733,64		47.729,05		1.226,00
Konzessions-abgabe und Grundsteuer	215.142,19				

Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 HGB

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie halten auch in 2021 an. Derzeit ist für das Wirtschaftsjahr 2021 abermals nicht absehbar, wie die weitere Entwicklung Einfluss auf den Geschäftsablauf nehmen wird, hier sei exemplarisch die neu eingeführte Testpflicht genannt, für die eine Kostenkompensation nicht vorgesehen ist. Trotz auf die Pandemie abgestimmte Konzepte zur Arbeitsorganisation und Hygieneregulungen könnten Mitarbeiter erkranken und, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, eine Quarantäne drohen.

Das Solarbad musste aufgrund der behördlichen Anordnungen ab dem 02.11.2020 für den öffentlichen Badebetrieb geschlossen bleiben; das Schulschwimmen ist rein rechtlich grundsätzlich erlaubt, wird aber von den Schulen nur zurückhaltend wahrgenommen. Der Saunabetrieb ist seit dem 15.03.2020 eingestellt. Wann und unter welchen Auflagen der Badebetrieb im Solarbad wieder aufgenommen werden kann, ist derzeit offen. In welchem Umfang dauerhaft mit geringeren Einnahmen aus Eintrittsgeldern gerechnet werden muss, ist insbesondere von den Auflagen abhängig; zumindest wird auch in 2021 mit Mindereinnahmen aufgrund der Komplettschließung ab 02.11.2020 gerechnet. Eine Ergebnisauswirkung für das laufende Wirtschaftsjahr wurde im Wirtschaftsplan 2021 kalkuliert, inwieweit die Planzahlen realisiert werden können, ist offen. Kosteneinsparungen sind nur bedingt im Bereich von Wärme-, Strom- und Materialeinsparungen möglich; Personalkosten können aufgrund der Aufrechterhaltung des Schulschwimmens nicht weiter gesenkt werden; weitere Fixkosten, wie beispielsweise Abschreibungen, werden nicht reduziert werden können.

V. zusätzliche Angaben nach § 25 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)

1. Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde eine Teilfläche von 16 m² des Kläranlagengrundstücks Pletschweg 7 an die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Borken veräußert.

Schwalmtalwerke AöR

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Auslastungsgrad der wichtigsten Anlagen

Ein wesentlicher Betriebsteil der Schwalmtalwerke AöR ist die Kläranlage „Amern“ mit einer Reinigungsleistung lt. Ausbauplanung von 38.000 Einwohnergleichwerten (EGW). Die Anlage erzielt gute Reinigungsleistungen, aufgrund derer die zulässigen Ablaufwerte (Überwachungswerte) eingehalten werden konnten.

Das Kanalnetz der Schwalmtalwerke AöR ist leistungsfähig und verfügt über die notwendigen Reservekapazitäten.

Durch das vorhandene Wasserleitungsnetz der Schwalmtalwerke AöR ist die Wasserversorgung der Gemeinde Schwalmtal absehbar sichergestellt.

Bei der derzeitigen Auslastung des Solarbades (einschließlich Sauna) sind noch Kapazitätsreserven vorhanden.

Aufgrund der von den verschiedenen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung angeforderten Leistungen ist die Auslastung des Baubetriebshofes gewährleistet.

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2020 von T€ 1.280 entfallen auf:

	T€
Kanalverlegungen	767
Regenentwässerungskonzept Hehler	98
Baumaßnahmen Sonderbauwerke	33
Baumaßnahmen Zentralkläranlage	362
Wasserleitungsbau	14
Dachsanierung Solarbad	6
	<u>1.280</u>

Für 2021 sind im Vermögensplan folgende Investitionen der einzelnen Betriebszweige veranschlagt:

	T€
Abwasserbeseitigung	2.233
Wasserversorgung	1.336
Baubetriebshof	122
Solarbad	244
Wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	<u>3</u>
	<u>3.938</u>

Geplante Bauvorhaben / Investitionsmaßnahmen 2021

- Kanalerneuerungen / -sanierungen
- Sanierung eines Sonderbauwerks
- Bau einer Dosierstation zur Optimierung der Druckentwässerungsanlage
- Umbau der Phosphatfällung der Kläranlage Amern
- Ertüchtigung der Reinigungsleistung der Kläranlage Amern durch Bau einer vierten Reinigungsstufe
- Wasserleitungen einschließlich Hausanschlüsse und Hauswasserzähler
- Sanierung der Dachflächen des Solarbads
- Neuanschaffungen von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sowie Investitionen in die EDV

Schwalmtalwerke AöR

4. Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2020	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2020
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	3.700			3.700
Allgemeine Rücklage	11.110	47		11.157
Zweckgebundene Rücklagen	8.341	568		8.909
Bilanzgewinn /-verlust	2.231	2.294	2.231	2.294
	<u>25.382</u>	<u>2.909</u>	<u>2.231</u>	<u>26.060</u>

5. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2020	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2020
	T€	T€	T€	T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				
a) Pensionen	1.776	182	0	1.958
b) Beihilfen	558	91	0	649
	<u>2.334</u>	<u>273</u>	<u>0</u>	<u>2.607</u>
Steuerrückstellungen	0	0	0	0
sonstige Rückstellungen				
a) Abwasserabgabe	165	62	104	123
b) Abfindungsverpflichtung Versorgungslastenteilung	186	16	202	0
c) ausstehende Eingangsrechnungen	386	32	165	253
d) Archivierungskosten	17			17
e) Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (einschließlich Altersteilzeit)	184	196	175	205
f) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	20	19	20	19
g) Gutschriften an Kunden	13	15	13	15
h) Übrige	33	10	20	23
	<u>1.004</u>	<u>350</u>	<u>699</u>	<u>655</u>

Schwalmtalwerke AöR

6. Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2020 T€	2019 T€
Erlöse Abwasserbeseitigung	5.436	5.481
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	397	378
Erlöse aus Nebengeschäften	60	98
Erstattungen Kanalhausanschlüsse	230	139
	6.123	6.096

b) Mengen

		2020	2019
Schmutzwasser	cbm	993.065	947.001
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	cbm	17.499	18.968
Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	cbm	537	387
modifizierte Veranlagungsfläche			
Niederschlagswasser	qm	1.238.419	1.245.811

c) Tarife

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen sind von den Anschlussnehmern in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Die Abwasserbeseitigungsgebühren im Abrechnungsjahr 2020 betragen für

- Schmutzwasser € 2,69 (2019: € 2,68) pro cbm
- Niederschlagswasser € 1,82 (2019: € 1,82) pro qm
- Entsorgung der abflusslosen Gruben € 11,66 (2019: € 11,70) pro cbm
- Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen € 28,85 (2019: € 30,61) pro cbm Klärschlamm

Der Kanalanschlussbeitrag beträgt für jeden qm anrechenbarer Fläche € 18,50 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur **Schmutzwasser** in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird auf € 10,54 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur **Niederschlagswasser** in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, auf € 7,96.

Bei einem Anschluss an eine **Druckentwässerungsleitung** für **Schmutzwasser** beträgt der Kanalanschlussbeitrag für jeden qm anrechenbarer Fläche € 1,99.

Schwalmtalwerke AöRBetriebszweig Wasserversorgunga) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse
aus anderen Betriebszweigen

	2020	2019
	T€	T€
Erlöse aus Wasserverkauf	2.255	2.172
Erlöse Strom- /Wärmeverkauf	1.165	1.030
Auflösung empfangener		
Ertragszuschüsse	47	39
Erlöse aus Nebengeschäften	62	51
	<u>3.529</u>	<u>3.292</u>

b) Mengen

Die Wassermenge an Endverbraucher betrug im Berichtsjahr 958.534 cbm
(2019: 904.217 cbm).

c) Tarife

Die Tarife im Berichtsjahr beliefen sich unverändert je cbm auf:

	€
- für Tarifabnehmer	1,50
- für Sonderkunden	1,35

Der monatliche Zählergrundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße zwischen
€ 10,60 und € 277,72.

Neben den genannten Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Betriebszweig Solarbad

a) Umsatzerlöse

	2020	2019
	T€	T€
Eintrittsgelder Badebetrieb	282	340
Eintrittsgelder Sauna	3	11
Schwimmkurse	2	12
Erlöse aus Nebengeschäften	2	6
	<u>289</u>	<u>369</u>

b) Besucherzahlen

	2020	2019
Badebetrieb	16.276	43.565
Schulschwimmen	9.661	20.331
Vereine	2.153	7.513
Sauna	403	1.455
	<u>28.493</u>	<u>72.864</u>

Schwalmtalwerke AöR

7. Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2020 ist folgender Personalaufwand angefallen:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	T€	T€
Löhne und Gehälter	2.092	2.028
Sozialabgaben	421	409
Aufwendungen für Altersversorgung	231	238
	<u>2.744</u>	<u>2.675</u>

Beschäftigt wurden zum 31.12.2020 einschließlich Vorstand, eines Auszubildenden, Mitarbeiter in Altersteilzeit und Vertretungskräften:

	<u>Personen</u>
kaufmännische Beamte	2
technische Angestellte	4
Verwaltungsangestellte	5
Abwassermeister	2
Ver- und Entsorger	3
Schlosser	2
Elektriker	2
Wassermeister	1
Rohrmetzmonteur	3
Leiter Bauhof	1
Mitarbeiter Bauhof	13
Meister für Bäderbetriebe	2
Fachkraft für Bäderbetriebe / Schwimmmeistergehilfen	1
Reinigungskräfte	4
Auszubildender	1
Aushilfskraft	1
Ergänzungskräfte Beckenaufsicht	<u>3</u>
	<u>50</u>

Außerdem werden im Solarbad gelegentlich Animationskräfte für Kindergeburtstage bei Bedarf auf Abruf beschäftigt. Zum 31.12.2020 stand allerdings pandemiebedingt nur eine Animationskraft für Aushilfstätigkeiten auf Abruf zur Verfügung.

VI. Sonstige Angaben

1. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Anstalt nach § 285 Nr. 3a HGB betragen zum 31.12.2020 T€ 7.945.

2. Vorstand der Anstalt ist seit 01.11.2014 Herr Dirk Lankes, Prokuristin ist seit 01.04.2009 Frau Angela Blohm.

An Herrn Dirk Lankes wurden im Berichtsjahr 68.143,36 € laufende Besoldungen gezahlt.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung für Herrn Dirk Lankes betrug in 2020 € 107.560, die Zuführung zur Beihilferückstellung betrug im Berichtsjahr für Herrn Dirk Lankes € 44.488.

Für den ehemaligen Vorstand der Schwalmtalwerke AöR, Herrn Helmut Endepohls, wurde im Jahr 2020 ein Ruhegehalt von 48.481,80 € und Beihilfen in Höhe von 8.136,00 € gezahlt.

Schwalmtalwerke AöR

Die Pensionsrückstellung für Herrn Endepohls erhöhte sich um 3.176 €; dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 46.648 €.

Die Beihilferückstellung für Herrn Helmut Endepohls erhöhte sich um 17.447 €. Dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 15.814 €.

3. Für die Angestellten der Anstalt bestehen bei der Rheinischen Versorgungskasse, Köln mittelbare Pensionszusagen. Für diese wurde entsprechend des Wahlrechtes des § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB keine Rückstellung gebildet. Informationen über eine etwaige Unterdeckung bei der Versorgungskasse hinsichtlich dieser Zusagen liegen nicht vor.

4. Der Verwaltungsrat bestand im Wirtschaftsjahr 2020 aus folgenden Mitgliedern:

Bürgermeister Andreas Gisbertz (Vorsitzender) (seit 01.11.2020)

Bürgermeister Michael Pesch (Vorsitzender) (bis 31.10.2020)

Ratsherr Hubert Wetzels (stellv. Vorsitzender) (Kaufmann)

Ratsherr Christian Derichs (Instandhaltungstechniker) (seit dem 03.11.2020)

Ratsherr Hans Engels (Landwirt, Geschäftsführer Fleischvermarktung Engels GbR)

Ratsherr Kurt van de Fliert (Postbeamter i.R.) (bis 03.11.2020)

Ratsherr Andreas Gisbertz (Selbständiger Marketing-Berater) (bis 03.11.2020)

Ratsherr Karl Hänseroth (Rentner) (bis 03.11.2020)

Ratsherr Christoph Janoschek (Bautechniker) (seit dem 03.11.2020)

Ratsherr Thomas Paschmanns (Agenturpartner (Allianz), Ruhestandsplaner und Trainer)

Ratsherr Rolf Zellner (Rentner)

Ratsherr Jürgen Heinen (Suchtberater)

Ratsherr Dietmar Helmreich-Schwinge (Service Engineer) (seit dem 03.11.2020)

Ratsherr Michael Heythausen (Bankkaufmann) (seit dem 03.11.2020)

Ratsherr Jörg Schumacher (Architekt) (seit dem 03.11.2020)

Ratsherr Paul Schinken (Konstrukteur) (bis 03.11.2020)

Ratsherr Dr. Hermann-Josef Welters (Arzt) (bis 03.11.2020)

Sachkundiger Bürger Dr. Stefan Berger (freiberuflicher Dozent) (bis 03.11.2020)

Sachkundiger Bürger Marcel Breuer (Bankangestellter)

Sachkundiger Bürger Christian Derichs (Instandhaltungstechniker) (bis 03.11.2020)

Sachkundiger Bürger Heinz-Joachim Jansen (Justizbeamter)

Sachkundiger Bürger Alois de Rijk (Rentner) (seit dem 03.11.2020)

Sachkundiger Bürger Konrad Braßeler (Architekt) (bis 03.11.2020)

Sachkundiger Bürger Joscha Heinen (Immobilienkaufmann) (seit dem 03.11.2020)

Sachkundiger Bürger Hans Lamken (keine Angabe) (seit dem 03.11.2020)

Sachkundiger Bürger Frank Neußen (keine Angabe) (seit dem 03.11.2020 – Wahl wurde nicht angenommen)

Sachkundiger Bürger Michael Heythausen (Bankkaufmann) (bis 03.11.2020)

Sachkundiger Bürger Reinhard Ferrari (Rechtsanwalt) (seit dem 03.11.2020)

Sachkundiger Bürger Klaus Schauer (Dipl.-Ingenieur) (seit dem 03.11.2020)

Sachkundiger Bürger Karl-Heinz Schmidt (Maschinenbauingenieur/ Rentner) (seit dem 03.11.2020)

Sachkundiger Bürger Helmut Hyzak (Rentner) (bis 03.11.2020)

Sachkundiger Bürger Karl Heinz Manns (Kaufmann) (bis 03.11.2020)

Sachkundiger Bürger Paul Moll (Marketing Manager) (bis 03.11.2020)

Sachkundiger Bürger Hans-Ulrich Froeschke (Fernmeldeelektroniker)

Schwalmtalwerke AöR

5. Im Wirtschaftsjahr 2020 haben die Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwalmtalwerke AöR folgende Sitzungsgelder erhalten:

Marcel Breuer	61,80 €
Christian Derichs	81,20 €
Heinz-Joachim Jansen	81,20 €
Aloys de Rijk	123,60 €
Helmut Hyzak	60,90 €
Karl Heinz Manns	60,90 €
Paul Moll	20,30 €
Reinhard Ferrari	21,20 €
Klaus Schauer	21,20 €
Karl-Heinz Schmidt	21,20 €
Michael Heythausen	60,90 €
Dr. Thomas Nieberding	60,90 €
Joscha Heinen	81,20 €
Hans-Ulrich Froeschke	41,50 €

Die Gesamthöhe der Sitzungsgelder beträgt 798,00 €.

6. Die Schwalmtalwerke AöR beschäftigte einschließlich Vorstand, Mitarbeiter in Eltern- und Altersteilzeit, eines Auszubildenden und Vertretungskräften im Wirtschaftsjahr 2020 durchschnittlich 48 Arbeitnehmer und 2 Beamte.

7. Das Berichtsjahr enthält Honorare des Abschlussprüfers in Höhe von 19.089,00 € einschließlich nichtabzugsfähiger Vorsteuerbeträge in Höhe von 1.539,00 € (netto 17.550,00 €), sie betreffen Abschlussprüfungsleistungen und die Erstellung der betrieblichen Steuererklärungen.

Anlagen

1. Anlagengitter
2. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung
3. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung
4. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte
5. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad
6. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof
7. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten
8. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

Schwalmtal, 30.04.2021



Dirk Lankes
-Vorstand-

Schwarzfabrik A.o.R. Schwarzhof

Anlage I zum Jahresabschluss

Entwicklung des Anlagevermögens 2020

	Anschaffungs- und Herneuerungskosten		Aufwandsaufwendungen		Mehrwertsteuer	
	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Patentrechte, Markenrechte, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	217.277,87	33.095,42	0,00	0,00	170.415,87	13.383,42
	217.277,87	33.095,42	0,00	0,00	170.415,87	13.383,42
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.604.025,35	52.717,75	0,00	-17,76	3.732.868,23	381.970,15
2. Abwasseranlageneinrichtungen	36.614.864,20	120.809,08	0,00	-2.892,18	11.881.928,20	478.981,08
3. Abwasserreinigungsanlagen	41.497.208,03	1.272.639,27	1.933.328,14	0,00	16.473.240,03	805.677,41
4. Wasserversorgungsanlagen	30.005.095,34	1.630.091,91	180.496,08	0,00	5.454.333,22	345.634,11
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.200.022,90	14.179,60	0,00	0,00	64.931,29	55.682,60
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.437.433,03	357.281,06	0,00	-86.338,12	1.571.337,03	211.995,06
7. Geleistete Anzahlungen und Aufträge in Bau	2.707.004,99	686.697,52	-2.113.824,22	0,00	0,00	0,00
	82.065.649,84	4.133.726,17	0,00	-89.248,06	39.763.821,61	1.979.926,41
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	612.527,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	677.443,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Ausleihungen	32.194,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.322.165,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	83.605.113,49	4.167.421,59	0,00	-89.248,06	39.934.237,48	1.993.303,83
					39.934.237,48	1.993.303,83
					0,00	-86.749,20
					44.453.855,31	42.301.848,23
					1.001.897,00	866.116,00
					1.279.878,29	2.707.004,99
					682.527,67	612.527,67
					677.443,66	677.443,66
					32.194,45	32.194,45
					1.322.165,78	1.322.165,78
					45.842.495,00	43.703.876,01

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 1. Patentrechte, Markenrechte, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
- II. Sachanlagen
 - 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 - 2. Abwasseranlageneinrichtungen
 - 3. Abwasserreinigungsanlagen
 - 4. Wasserversorgungsanlagen
 - 5. Maschinen und maschinelle Anlagen
 - 6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 7. Geleistete Anzahlungen und Aufträge in Bau
- III. Finanzanlagen
 - 1. Beteiligungen
 - 2. Wertpapiere des Anlagevermögens
 - 3. Sonstige Ausleihungen

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

